**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans**

**„Heimertinger Weg Süd I“ mit den dazugehörenden örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Iller hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Heimertinger Weg Süd I“ und die dazugehörenden Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründungen jeweils in der Fassung vom 15.06.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Heimertinger Weg Süd I“ und die Örtlichen Bauvorschriften im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2019 gefasst.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wurde nach § 13a Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1BauGB und von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben ermöglicht die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Anhaltspunkte dass durch den Bebauungsplan Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen zu beachten sind, bestehen ebenso nicht.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich von Oberopfingen auf der Gemarkung Oberopfingen und umfasst die Teilflächen der Flurstücke 350, 355 und 355/10. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehend abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Die Gemeinde Kirchdorf benötigt dringend die Bereitstellung von Wohnbauplätzen in Oberopfingen. Wohnraum jedweder Art wird in Oberopfingen stark nachgefragt. Die bisherigen Baugrundstücke des angrenzenden Baugebietes „Heimertinger Weg IV“ sind alle verkauft. Es gibt beständig Anfragen nach weiteren Bauplätzen in der Gemeinde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die Voraussetzungen zur Ausweisung von 30 Bauplätzen für Einfamilienhäuser und 2 Bauplätzen für Reihen- bzw. Kettenhäuser geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften mit den Begründungen in der Fassung vom 15.06.2021 liegt in der Zeit von Freitag, 23.07.2021 bis 31.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf, (Rathausstraße 11, 88457 Kirchdorf, Zimmer 4) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach terminlicher Vereinbarung

Mittwoch 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr nach terminlicher Vereinbarung)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus können der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit den Begründungen in der Fassung vom 15.06.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.kirchdorf-iller.de>

Zusätzlich sind die Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg abrufbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweise:

* Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
* Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
* Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Parallel zur Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Kirchdorf, den 12.07.2021

gez. Rainer Langenbacher

Bürgermeister